

Statuten

I Name, Sitz
<p>Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen Blaues Kreuz Schweiz besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.</p>
<p>Art. 2 Zugehörigkeit Das Blaue Kreuz Schweiz ist Mitglied beim Internationalen Bund des Blauen Kreuzes (IBK).</p>
II Zweck und Ziel
<p>Art. 3 Zweck Das Blaue Kreuz Schweiz setzt sich gemeinsam mit den Mitgliedern als soziales Werk auf Basis christlicher Grundwerte auf dem Gebiet der ganzen Schweiz für Prävention, Gesundheitsförderung, Beratung, und Nachsorge ein. Durch gesellschaftliches Engagement leistet es einen Beitrag zur Bekämpfung des Missbrauchs von Alkohol und anderen Suchtmitteln, sowie zur Vermeidung und Linderung der daraus entstehenden Folgen. Es koordiniert, bündelt und unterstützt die konkreten Angebote der Mitglieder. Die Arbeit des Blauen Kreuzes Schweiz orientiert sich an anerkannten fachlichen Konzepten und am aktuellen Wissensstand. Sie basiert auf dem christlichen Glauben sowie auf der Solidarität mit den Betroffenen. Grundlage seiner Tätigkeit bildet das Leitbild.</p>
<p>Art. 4 Status Das Blaue Kreuz Schweiz verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, ist politisch und konfessionell unabhängig und hält sich an die Grundsätze der Stiftung ZEWO. Das Blaue Kreuz Schweiz ist der Zentralverband für die regional verankerten Blaukreuzorganisationen in der ganzen Schweiz. Wichtige Dokumente werden in deutscher und französischer Sprache verfasst. Die Aktivitäten zur Erreichung des Zwecks werden durch den Zentralverband und durch die Mitglieder je im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erbracht. Das Blaue Kreuz Schweiz arbeitet mit anderen nationalen Akteuren im Bereich der Suchthilfe und Prävention zusammen und engagiert sich in nationalen Fachverbänden.</p>
<p>Art. 5 Ziele Als Zentralverband der angeschlossenen Mitglieder unterstützt er diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich bei der Erreichung der folgenden Ziele.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Das öffentliche Engagement für eine Gesellschaft ohne Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch b) Die Förderung der Persönlichkeit, die Steigerung der Lebensqualität und den verantwortungsbewussten Umgang mit Genuss- und legalen Suchtmitteln, namentlich Alkohol c) Die Unterstützung von Personen, Unternehmen und Institutionen in Fragen der Prävention und Gesundheitsförderung d) Die ganzheitliche Beratung, Betreuung, Nachsorge und die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit e) Die Förderung der Integration in die Arbeitswelt, in das soziale Umfeld und in die Gesellschaft

Art. 6 Grundauftrag

Das Blaue Kreuz Schweiz unterstützt die angeschlossenen Mitglieder durch:

- a) Die Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und das politische Lobbying betreffend Alkohol- und anderer Suchtprobleme
- b) Die Vertretung und Wahrung der Interessen der Mitglieder und des Blauen Kreuzes
- c) Die Zusammenarbeit mit dem Staat, mit Kirchen und ihren Institutionen, mit weiteren nationalen Organisationen, vorab der Prävention, Gesundheitsförderung, Beratung, Nachsorge und Integration
- d) Die Förderung und Koordination in ihren Aufgaben
- e) Die Schaffung und Sicherung einer Plattform für den regelmässigen Informationsaustausch und die Koordination der Angebote der angeschlossenen Mitglieder, namentlich betreffend Entwicklung und Weitergabe der Dienstleistungen
- f) Die Erschliessung neuer fachlicher Bereiche sowie die Schliessung geographischer Lücken im Verbandsgebiet

Anlässe des Blauen Kreuzes werden suchtmittelfrei durchgeführt.

III Mitgliedschaft beim Blauen Kreuz Schweiz

Art. 7 Mitglieder

Mitglieder des Blauen Kreuzes Schweiz können juristische Personen sein, welche dessen Ziele unterstützen, namentlich Vereine und Verbände des Blauen Kreuzes sowie weitere dem Blauen Kreuz nahestehende Institutionen. Mitglied im Sinne von Art. 7 kann werden, wer diese Statuten anerkennt und Prävention, Gesundheitsförderung, Beratung, Nachsorge und Integration als Ziel und Aufgabe in seinen Statuten definiert. Vereine, Stiftungen oder weitere Institutionen, die sich einem regionalen Verband anschliessen können, der Mitglied des Zentralverbandes ist, werden in der Regel nicht als Direktmitglied aufgenommen.

Art. 8 Aufnahme

Der Zentralvorstand überprüft die Statuten der aufzunehmenden Mitglieder auf ihre Vereinbarkeit mit den Statuten und Reglementen des Blauen Kreuzes Schweiz. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat Mitwirkungsrechte an der Delegiertenversammlung des Blauen Kreuzes Schweiz.

Das Blaue Kreuz Schweiz verpflichtet sich, seine Mitglieder regelmässig und angemessen über seine Aktivitäten zu informieren.

Jedes Mitglied übernimmt folgende Verpflichtungen:

- a) Ziel und Zweck des Blauen Kreuzes Schweiz zu fördern
- b) Die statutarischen und vertraglichen Bestimmungen und Verbindlichkeiten zu erfüllen
- c) Die vom Blauen Kreuz Schweiz definierten Qualitäts- und Programm/Projektstandards und Labelbestimmungen anzuwenden.
- d) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes als verbindlich anzuerkennen
- e) Die Entrichtung eines von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrages
- f) Die Änderungen der Statuten dem Zentralvorstand mitzuteilen

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Blauen Kreuz Schweiz ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich erfolgen mit einer Frist von sechs Monaten.

Auch nach erklärtem Austritt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages für das gesamte laufende Vereinsjahr bestehen.

Art. 11 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Blauen Kreuz Schweiz entscheidet der Zentralvorstand. Als wichtige Gründe für einen Ausschluss gelten:

- a) Verstoss gegen den Verbandszweck
- b) Verletzung von Mitgliedschaftspflichten
- c) Schädigung der Verbandsinteressen

Die Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied erfolgt schriftlich.

Der Entscheid ist innert 30 Tagen schriftlich anfechtbar beim Zentralvorstand zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 12 Einzelmitglieder

Die Einzelmitgliedschaft bei einem Mitglied, welches in der Rechtsform eines Vereins organisiert ist, ist wie folgt zu regeln:

a) **Mitglieder mit Abstinenzentscheid:**

Sie unterstützen Ziel und Zweck des Blauen Kreuzes. Aus persönlicher Überzeugung leben sie alkoholabstinent oder suchtmittelfrei.

b) **Mitglieder mit Ehrenkodex:**

Sie unterstützen Ziel und Zweck des Blauen Kreuzes. Sie halten sich an den nachstehenden Ehrenkodex:

«Ich unterstütze Ziel und Zweck des Blauen Kreuzes in der Suchtprävention und der Hilfe an suchtgefährdeten Menschen und ihren Angehörigen auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Ich verpflichte mich zu verantwortungsvollem Umgang mit suchtgefährdenden Mitteln, um mit meiner Haltung niemanden zu gefährden.»

Art. 13 Gönnerinnen und Gönner der Mitgliederverbände

Gönnerinnen und Gönner können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen Ziele und Zweck des Blauen Kreuzes und haben Anspruch auf Information über dessen Angebot und Dienstleistungen. Im Übrigen haben sie keine weiteren Rechte und Pflichten.

Art. 14 Aufnahme und Austritt von Einzelmitgliedern der Mitgliederverbände

Für Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Einzelmitglieder nach Art. 12 dieser Statuten ist das jeweilige Mitglied zuständig.

V Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Blauen Kreuz Schweiz sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Zentralvorstand
- c) Geschäftsführer / Geschäftsführerin
- d) Revisionsstelle
- e) Nationale Konferenz für Angebot und Entwicklung
- f) Kommissionen

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Zentralvorstand beträgt zwei Jahre. Die maximale Amtsdauer für die Angehörigen des Zentralvorstands beträgt zwölf Jahre.

Die Amtsdauer für die Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie ist unbeschränkt wiederwählbar.

Die Delegiertenversammlung kann Angehörige des Zentralvorstandes sowie die Revisionsstelle aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Art. 17 Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Dazu ist spätestens zwei Monate vorher schriftlich einzuladen.

Unterlagen zu Geschäften der Delegiertenversammlung sind spätestens 30 Tage vorher den Mitgliedern zuzustellen.

Jedes Mitglied hat das Antragsrecht. Anträge für Geschäfte sind bis spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Zentralvorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Zentralvorstand als notwendig erachtet oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin oder seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.

Der Zentralvorstand regelt die Protokollführung.

Art. 18 Stimmrecht

Anwesende Delegierte haben je eine Stimme.

Die Zahl der Delegierten eines Mitglieds ist wie folgt geregelt:

- a) Die Anzahl der Stimmen wird gemäss den von der Delegiertenversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegten Mitgliederbeitragskategorien verteilt, wobei ein Mindestanspruch von einem Delegierten besteht.
- b) Kein Mitglied kann mehr als einen Viertel der Delegierten stellen.
- c) Das Croix Bleue Romande erhält als Vertreter der französischen Sprachminderheit einen zusätzlichen Delegierten.

Die Vorstandsmitglieder des Blauen Kreuz Schweiz sind stimmberechtigt.

Art. 19 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederverbände vertreten und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist innert 2 Monaten eine neue Versammlung einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten können zusätzliche Geschäfte traktandiert werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Für die Änderung der Statuten sowie für Auflösung oder Fusion ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten notwendig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag eines Mitgliederverbandes oder des Vorstandes geheim.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 20 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die ausschliesslichen Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Änderung der Statuten
- b) Beschluss über Auflösung oder Fusion
- c) Genehmigung eines Leitbildes
- d) Genehmigung der Protokolle der Delegiertenversammlung
- e) Abnahme der Jahresberichte
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder und Festlegen der Anzahl Delegierten pro Mitglied
- j) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes
- k) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- l) Wahl der Revisionsstelle
- m) Genehmigung des Organisationsreglements
- n) Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- o) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Zentralvorstandes
- p) Beschlussfassung über Anträge und weitere Geschäfte, die der Zentralvorstand der Delegiertenversammlung fakultativ zum Entscheid vorlegt

Art. 21 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besteht aus 5 - 7 Personen. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Bei der Wahl des Zentralvorstandes ist auf eine ausgewogene sprachliche, regionale und fachliche Zusammensetzung des Gremiums Rücksicht zu nehmen. Die Vorstandsmitglieder besitzen die Einzelmitgliedschaft eines Mitgliederverbandes nach Art. 12 dieser Statuten. Mindestens ein Vorstandsmitglied besitzt die Einzelmitgliedschaft mit Abstinenzverpflichtung. Angestellte des Blauen Kreuz Schweiz sowie deren Mitgliederverbände sind nicht wählbar. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil. Der Zentralvorstand kann weitere Arbeitnehmende des Zentralverbandes oder der Mitgliederverbände sowie externe Experten mit beratender Stimme einladen.

Art. 22 Beschlussfassung des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Zirkularentscheiden ist sinngemäss zu verfahren.

Es gelten die gesetzlichen Ausstandspflichten gemäss Art. 68 ZGB.

Art. 23 Aufgaben des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ des Zentralverbandes.

Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind:

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ gemäss Art. 15 übertragen wurden
- b) Ausarbeitung und Handhabung von Leitbild, Statuten und Reglementen
- c) Wahl der Angehörigen von Kommissionen des Blauen Kreuzes Schweiz
- d) Erlass von Funktionendiagramm und Unterschriftenregelung für die Arbeit des Zentralvorstandes, der Geschäftsleitung sowie der Kommissionen
- e) Erlass eines Finanzierungskonzepts und eines Finanzreglements für die Führung und Kontrolle der Verbandsfinanzen
- f) Erlass eines Personal- und Anstellungsreglements und eines Entschädigungs- und Spesenreglements

- g) Sicherstellung der Qualitätssicherung
- h) Abschluss von Angebotsverträgen mit den Mitgliedern
- i) Erarbeitung der Strategie
- j) Erarbeiten des Jahresbudgets
- k) Entgegennahme von Schenkungen und Legaten
- l) Vertretung des Zentralverbandes gegen innen und aussen
- m) Festlegen der Verbandspolitik
- n) Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege mit Politik, Behörden, Wirtschaft und Partnerorganisationen auf eidgenössischer Ebene
- o) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- p) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlungen und weiterer Verbandsanlässe
- q) Information, Koordination und Unterstützung der Mitglieder
- r) Vermittlung bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern
- s) Anordnung von Massnahmen in unvorhergesehenen und dringenden Fällen
- t) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern

Art. 24 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Die operative Führung des Blauen Kreuzes Schweiz wird durch das Organisationsreglement an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegiert.

Der Zentralvorstand beaufsichtigt die Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Der direkte Vorgesetzte des Geschäftsführers ist der Präsident oder die Präsidentin.

Art. 25 Nationale Konferenz für Angebot und Entwicklung

Die Entwicklung und Koordination der fachlichen Angebote der Mitglieder wird durch eine Konferenz gesteuert. Diese wird aus denjenigen Mitgliedern gebildet, die eine oder mehrere Fachstellen auf dem Gebiet der Prävention, Beratung, Begleitung oder Integration betreiben. Interne und externe Experten können mit beratender Stimme beigezogen werden.

Jedes Mitglied ist mit maximal einer Person an der Konferenz vertreten. Die Ernennung des Vertreters ist Sache des jeweiligen Mitglieds, jedoch wird erwartet, dass in der Regel der Geschäftsführer des Mitgliederverbandes anwesend ist, in Ausnahmefällen kann die Teilnahme delegiert werden.

Die Konferenz wird durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Zentralverbandes einberufen und präsiert. Die Konferenz findet mindestens zweimal jährlich statt.

Beschlüsse der Konferenz müssen in jedem Fall durch den Zentralvorstand genehmigt werden.

Im Übrigen werden Organisation und Kompetenzen der Konferenz im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 26 Kommissionen

Zur Beratung und Lösung besonderer Aufgaben bestellt der Zentralvorstand bei Bedarf Kommissionen. Er bestimmt deren Zusammensetzung und Leitung und erteilt ihnen Aufträge.

Angehörige solcher Kommission müssen nicht zwingend Mitgliedern oder anderen Institutionen des Blauen Kreuzes angehören.

Die Kommissionen werden vom Zentralvorstand beaufsichtigt.

Die Tätigkeitsdauer der Kommissionen des Zentralvorstandes ist in der Regel zu befristen.

Art. 27 Weitere Geschäftsaktivitäten

Das Blaue Kreuz Schweiz kann weitere Geschäftsaktivitäten, die den Verbandszielen dienen, betreiben oder sich an solchen beteiligen, wenn die Finanzierung ohne zwingende Beteiligung der Mitglieder sichergestellt ist.

Art. 28 Einrichtung der beruflichen Vorsorge

Zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge für Arbeitnehmende des Zentralverbandes, seiner Mitglieder, nahe stehender Institutionen sowie Netzwerkpartner unterhält das Blaue Kreuz Schweiz eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse). Die Pensionskasse arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen autonom. Der Zentralvorstand wählt die Arbeitgeber-Vertretung in den Stiftungsrat der Pensionskasse nach den Bestimmungen des Stiftungsstatuts.

VI Finanzen

Art. 29 Rechnungswesen

Das Blaue Kreuz Schweiz führt eine eigene Rechnung. Die Erträge bestehen namentlich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Zuwendungen von Dritten
- d) Erträgen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- e) Erträgen aus Vermögenswerten
- f) Abgeltungen für erbrachte Leistungen und für Angebotsnutzung
- g) Einnahmen aus Geschäftsaktivitäten
- h) Vermögensverzehr

Die Rechnungslegung erfolgt nach ordnungsmässigen Rechnungslegungsstandards. Sie richtet sich nach den Vorgaben der Stiftung ZEWO. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 30 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, welche zwingend durch ein im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenes Revisionsunternehmen zu besetzen ist, prüft die Jahresrechnung des Zentralverbandes nach dem Standard der eingeschränkten Revision und erstattet Bericht an die Delegiertenversammlung

Art. 31 Wahrung der Verbandsinteressen

Das Blaue Kreuz Schweiz kann zur Wahrung der Interessen des Blauen Kreuzes und seiner Mitglieder in eigenem Namen Rechtsverfahren anstrengen, Beschwerden erheben und Zivilklagen einreichen.

Art. 32 Markenschutz

Das Blaue Kreuz Schweiz ist Inhaber der beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum hinterlegten Bildmarke «Blaues Kreuz».

Die Nutzung dieser Marke sowie der Namensbezeichnung «Blaues Kreuz» ist ausschliesslich den Mitgliedern sowie weiteren Lizenznehmern vorbehalten. Der Zentralvorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

VII Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung des Blauen Kreuz Schweiz

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Vorrang hat eine Organisation des Blauen Kreuzes oder eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Ziel und Zweck.

Art. 34 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche vereinsinternen Streitigkeiten ist Bern.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 36 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 24. Juni 2017 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Bern, den 24. Juni 2017

Philipp Hadorn
Präsident

Joël Niederhauser
Vize-Präsident